



MARKTGEMEINDE VELDEN

am Wörther See

A-9220 Velden - Seecorso 2
Telefon: 04274/2102
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 07. Juli 2026, Zahl 5/2560/07/2026 mit welcher die Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 121/2024, in Verbindung mit dem § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGB. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die „schulische Tagesbetreuung“ ist eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägigen Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 i.d.g.F.
2. Die schulische Tagesbetreuung der Marktgemeinde Velden am Wörther See wird derzeit in folgenden Volksschulen der Marktgemeinde Velden am Wörther See angeboten:
 - a. VS Velden
 - b. VS Lind ob Velden
 - c. VS Köstenberg

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Bei Bedarf kann gem. § 5 Abs. 2 Bildungsinvestitionsgesetz die Öffnungszeit bis 17.00 Uhr angeboten werden.
3. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteils zu erteilen ist und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 3 An- bzw. Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Anmeldung muss für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage fakultativ sein. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zu einer Anmeldung an einer bestimmten Anzahl an Tagen besteht nicht.
3. Die Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

1. Die jährlichen Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die jeweilige Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 5 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert von Schulanfang bis Schulende eines jeden Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
3. Der Betreuungsbeitrag (voraussichtliche Kosten) für die schulische Tagesbetreuung an fünf Tagen wird festgesetzt mit

a. Betreuung an fünf Tagen	Euro 105,00 / Monat
b. Betreuung an vier Tagen	Euro 86,00 / Monat
c. Betreuung an drei Tagen	Euro 67,00 / Monat
d. Betreuung an zwei Tagen	Euro 47,00 / Monat
e. Betreuung an einem Tag	Euro 37,00 / Monat

Die Betreuungsbeiträge können sich im Falle einer Änderung der Organisation (Kinderanzahl etc.) jährlich ändern.

4. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen die in § 6 geregelten Beiträge:

- a. Verpflegung,
- b. Materialbeitrag

5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

6. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen / wird mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 6 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag / Verpflegung (Schuljahr 2026/2027):

- a. an fünf Tagen Euro 102,00 / Monat
- b. an vier Tagen Euro 82,00 / Monat
- c. an drei Tagen Euro 62,00 / Monat
- d. an zwei Tagen Euro 42,00 / Monat
- e. an einem Tag Euro 24,00 / Monat

2. Materialbeitrag:

- a. an fünf Tagen Euro 5,00 / Monat
- b. an vier Tagen Euro 5,00 / Monat
- c. an drei Tagen Euro 4,00 / Monat
- d. an zwei Tagen Euro 4,00 / Monat
- e. an einem Tag Euro 3,00 / Monat

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Tarif- und Betreuungsordnung tritt die Tarif- und Betreuungsordnung gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2025, Zahl 5-2560/07/2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Margit Heissenberger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Velden am Wörther See
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-25T08:43:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1635549919
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.velden.gv.at/amtssignatur	